

G e s e t z
13. April 1972
vom

mit dem das Gesetz über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlass der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlass der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen, LGB1.Nr. 148/1962, in der Fassung LGB1.Nr.24/1967, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs.1 hat das Zitat "im Sinne des § 28 Abs.6 2. Satz oder des § 52 des Wehrgesetzes, BGB1.Nr.181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze, BGB1.Nr.310/1960, BGB1.Nr.221/1962 und BGB1.Nr.185/1966," zu lauten:
"gemäss den §§ 28 Abs.9 oder 52 des Wehrgesetzes, BGB1.Nr.181/1955, in der Fassung BGB1.Nr.272/1971,"
2. Im § 1 Abs.2 haben die Worte "des Zuschlages zur Haushaltzulage" zu entfallen.

3. Im § 1 Abs.4 ist der Betrag "200.- Schilling" durch den Betrag "240.- Schilling" zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1.August 1971 in Kraft.